

**Grundsätze für die Bildung eines
Beirats der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
für Menschen mit Behinderung**

**§ 1
Zweck und Aufgabe**

- (1) Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. bildet zur Wahrnehmung und Förderung der Belange der behinderten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neumarkt i.d.OPf. durch Beschluss des Stadtrats eine Behindertenvertretung. Sie erhält die Bezeichnung "Beirat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. für Menschen mit Behinderung".
- (2) Die Behindertenvertretung arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat für Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderung gibt Anregungen und Empfehlungen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe. Sein Ziel ist die Integration behinderter Menschen in ihrem gesellschaftlichen Umfeld zu verbessern und deren Interessen und Bedürfnisse in der Öffentlichkeit und im politischen Raum gezielt zu vertreten. Zu diesem Zweck arbeitet er mit den freien und öffentlichen Trägern der Behindertenhilfe sowie mit allen Einrichtungen, die sich mit Planungen und Maßnahmen für Behinderte befassen, eng zusammen. Er versucht Interessenskonflikte zwischen behinderten Gruppen auszugleichen, trägt Anregungen, Anfragen und Empfehlungen zu behindertenrelevanten Angelegenheiten an die Stadtgremien und die Stadtverwaltung heran, berät die politischen Gremien und die Verwaltung in wichtigen Fragen der Behindertenangelegenheiten und begleitet und koordiniert die Anliegen von behinderten Menschen in der Verbesserung und Durchführung von Projekten und Initiativen.
- (5) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

**§ 2
Zusammensetzung des Beirats**

Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderung werden für die Dauer von drei Jahren gemäß § 3 und § 4 gewählt. Für jedes Beiratsmitglied wird ein/eine Stellvertreter/in gewählt, die/der das Beiratsmitglied im Falle seiner Verhinderung vertritt.

Der/die Behindertenreferent/in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. ist geborenes Beiratsmitglied. Sein(e)/Ihr(e) Stellvertreter(in) wird von der Stadt Neumarkt i.d.OPf. benannt.

§ 3 **Wahlversammlung**

- (1) Die Wahl des Beirats für Menschen mit Behinderung erfolgt in einer allgemeinen Versammlung, zu der der Oberbürgermeister der Stadt Neumarkt i.d.OPf. einlädt. Im Einladungsschreiben ist auf den Tagesordnungspunkt "Wahl eines Beirats für Menschen mit Behinderung" hinzuweisen. Die Einladung zur Durchführung der Wahl eines Beirats für Menschen mit Behinderung soll öffentlich bekannt gemacht werden. Aktiv wahlberechtigt sind die anwesenden Teilnehmer der Versammlung.

Eingeladen werden sollen:

- a) Interessenvertreter der körperbehinderten Menschen
 - b) Interessenvertreter der blinden und sehbehinderten Menschen
 - c) Interessenvertreter der gehörlosen und sprachbehinderten Menschen
 - d) Interessenvertreter der geistig behinderten Menschen
 - e) sonstige Interessenvertreter der Verbände und Organisationen mit Bezug zur Behindertenarbeit
 - f) Einzelpersonen mit einem Bezug zur Behindertenarbeit sowie Angehörige von behinderten Menschen
 - g) der/die Behindertenreferent/in der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- (2) Passives Wahlrecht besitzen alle Personen, die am Wahltag ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Neumarkt i.d.OPf. haben und einer der in Ziffer a - e genannten Gruppierung angehören, als Einzelpersonen einen Bezug zur Behindertenarbeit haben bzw. Angehörige von behinderten Menschen sind. Sie müssen am Wahltag in der Wahlversammlung nicht anwesend sein, jedoch ihre Bereitschaft zur Wahlannahme, so sie erfolgt, vor der Wahl schriftsätzlich vorlegen.

§ 4 **Wahlverfahren**

Der Oberbürgermeister oder der von ihm bestellte Vertreter eröffnen das Wahlverfahren. Die anwesenden Teilnehmer der Wahlversammlung schlagen aus dem Kreis der in § 3 Abs. 1 genannten Gruppierungen bzw. Personen wenigstens sechs Beiratsmitglieder vor. Die Beiratsmitglieder werden in Einzelabstimmung mit relativer Mehrheit im Wege der Handakklamation gewählt.

Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, der von den Versammlungsteilnehmern in offener Abstimmung zu berufen ist.

Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. In einem zweiten Wahlgang werden sechs Stellvertreter analog der vorhergehenden Bestimmungen gewählt. Nach diesen beiden Wahlgängen ergeben sich für Beiratsmitglieder und Stellvertreter entsprechend der Reihenfolge der Wahl die Paarungen Beirat/Stellvertreter.

§ 5 **Vorsitz**

Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt, in je einem Wahlgang, aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl den

- Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- Stellvertretenden Schriftführer.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6 **Geschäftsgang**

Sitzungen des Beirats für Menschen mit Behinderung werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirats. Der Vorsitzende vertritt den Beirat für Menschen mit Behinderung nach außen. Er ist berechtigt öffentliche Stellungnahmen abzugeben.

Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten vom Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Das gleiche gilt für den Schriftführer, der vom Stellvertretenden Schriftführer vertreten wird.

Der Vorsitzende erhält die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats der Stadt Neumarkt i.d.OPf. und der Senate, soweit Belange behinderter Menschen betroffen sind. Insoweit ist er zu den jeweiligen Sitzungen des Stadtrats bzw. der Senate einzuladen.

§ 7 **Teilnahme an Sitzungen**

Jedes Mitglied soll an den Sitzungen des Beirats für Menschen mit Behinderung teilnehmen, soweit es nicht aus einem wichtigen Grund verhindert ist. Im Verhinderungsfalle benachrichtigt das Beiratsmitglied seinen Vertreter, damit dieser an der Sitzung teilnimmt, und den Vorsitzenden.

An den Sitzungen des Beirats für Menschen mit Behinderung können Bedienstete der Verwaltung beratend teilnehmen, ebenso Mitglieder des Verwaltungs- und Kultursenats der Stadt Neumarkt i.d.OPf.. Für Sonderaufgaben können einzelne Fachberater (ebenfalls ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann durch Beschluss Vertreter von Interessenorganisationen und Einzelpersonen, die der Behindertenarbeit nahe stehen, unabhängig vom jeweiligen Hauptwohnsitz als kooptierte Mitglieder zur Beratung beziehen.

§ 8 **Sitzungstermine**

Der Beirat für Menschen mit Behinderung versammelt sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr.

§ 9 **Einladungen**

Die Einladung soll den Mitgliedern des Beirats für Menschen mit Behinderung mindestens zehn Kalendertage vor der nächsten Sitzung vorliegen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.

§ 10 **Beschlussfassung**

Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 11 **Abstimmung**

Der Beirat für Menschen mit Behinderung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Die Beschlüsse des Beirats für Menschen mit Behinderung werden dem Oberbürgermeister der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zugeleitet. Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. ist gehalten, die Beschlüsse zügig zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 12 **Niederschrift**

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt.

Die Niederschrift muss enthalten:

1. Die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder.
2. Die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen.
3. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung.
4. Die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung).
5. Die gestellten Anträge.
6. Die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 13
Vergütung und Kostenerstattung

Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder keine Vergütung bezahlt.

§ 14
Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Beirats für Menschen mit Behinderung sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf berechnigte Ansprüche einzelner genommen werden muss. Der Beirat für Menschen mit Behinderung gibt sich regelmäßige Sprechzeiten.